



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters zur Stadtratssitzung am 21. Oktober 2009

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, werte Gäste,

zunächst einige Informationen zum Investitionsgeschehen:

Weststraße: Nach Einreichung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren erfolgt derzeit die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde.

Helenenstraße: Hier war die Verkehrsfreigabe bereits am 30.09. Im Bereich der Parkbuchten im mittleren Abschnitt der Helenenstraße werden vom städtischen Bauhof noch einige Pflanzen in die Erde gebracht werden.

Alte Gehegstraße: Derzeit erfolgen die Umbindearbeiten der elektrischen Hausanschlüsse und der Telekomanschlüsse. In dieser Woche werden die Borde gesetzt und der Frostschutz eingebaut. Mit den Pflasterarbeiten soll in der nächsten Woche begonnen werden. Die Asphaltarbeiten sind in der darauffolgenden 45. KW geplant. Die Gesamtfertigstellung soll laut Bauzeitenplan Ende der 45. KW sein.

Breitscheidstraße: Am 23.10.2009 erfolgt die Verkehrsfreigabe der Kreuzung Köditzgasse. Im 2. BA wird derzeit der Abwasserkanal verlegt.

Kreisverkehr Darrtorstraße: Die Umverlegung Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen sind abgeschlossen. Zurzeit erfolgt die Leitungsverlegung der Telekom. Mit dem Setzen der Borde im Bereich Puschkinstraße wurde begonnen.

Brudergasse: Momentan erfolgt die Verlegung der Abwasser-, Gas- und Wasserleitung im Straßenbereich. Gleichlaufend werden die Hausanschlüsse neu hergestellt.

P + R-Platz Kulmbacher Straße: Die Tiefbauarbeiten sind abgeschlossen. Bis Ende November werden die Beleuchtung und die Bepflanzung fertiggestellt. Dann kann der Parkplatz für die öffentliche Nutzung freigegeben werden.

Instandsetzungsarbeiten Saalebrücke: Derzeit erfolgen die Arbeiten an den Kappenunterseiten. Die Durchfahrten Hüttenstraße und Grünhain sind wieder komplett möglich.

Allgemeiner Straßenbau:

- o Bau Radweg von Reichenbacher Markt-Weg - Rasenweg: Das Straßenplanum und die Frostschutzschicht sind fertiggestellt.
- o Straßenbeleuchtung Lerchenhügel: Der Bauhof wird am 26.10.2009 mit den Arbeiten beginnen.

Grundschule „C. Aquila“: Die geplanten Arbeiten wurden termingerecht in der 30. KW 2009 beendet. Die beiden Treppenhäuser werden derzeit in einem weiteren Bauabschnitt in den Oktoberferien saniert. Die begonnenen Pflanzarbeiten im Schulgarten werden bis Ende Oktober abgeschlossen sein.

Im **Obdachlosenheim Am Watzenbach** wird die im hinteren Bereich befindliche nicht mehr bewohnte Baracke abgerissen. Die Freifläche wird gestaltet, das Areal wird in diesem Bereich durch einen entsprechenden Zaun zu den Nachbargrundstücken abgegrenzt und damit dort auch für die Nachbarschaft annehmbare Verhältnisse geschaffen.

Abbruch Bahnhofsaerial: Zurzeit wird der Abbruch der Kulmbacher Straße 3, 5 a und Pöbnecker Straße 40 vorbereitet. Für die Objekte Pöbnecker Straße 40 und Kulmbacher Straße 5 a müssen Altlastenuntersuchungen durchgeführt werden. Nach Ausschreibung Ende Dezember 2009 ist der Abbruchbeginn für März 2010 geplant. Der Abbruch der restlichen Häuser Pöbnecker Straße 34, 36, 38 und 42 ist in einem 2. BA Juli/August 2010 geplant.

Wie bereits im Hauptausschuss informiert, ist es gelungen, den

Haushaltsplanentwurf 2010 rechtzeitig fertig zu stellen und konnte vor Beginn der Stadtratssitzung den Fraktionsvorsitzenden ausgehändigt werden. Erste Gesprächsvereinbarungen mit den Fraktionen liegen vor. In der November-Stadtratssitzung soll in einer 1. Lesung der Haushaltsplan beschlossen werden. Für die Verwaltung hätte das den Vorteil, dass die umfangreichen Arbeiten 2009 und auch die geplanten für 2010 fortgesetzt werden können.

Zweckverband Wasser/Abwasser: Wie Ihnen bekannt, hat in einem Eilverfahren das Verwaltungsgericht Gera im Jahr 2008 festgestellt, dass die Stadt Saalfeld aus formal-juristischen Gründen erst im Jahr 2005 dem ZWA rechtswirksam beigetreten sei. Das OVG Thüringen hat nunmehr in einer Entscheidung vom 27.07.2009 die Beschwerde gegen diese Eilentscheidung zurückgewiesen und damit höchstinstanzlich entschieden, dass der Beschluss des VG Gera rechtmäßig ist. Das OVG Thüringen ließ allerdings in seiner Eilentscheidung ausdrücklich offen, ob die im Eilverfahren angegriffene Beitragsatzung sich auch in einem sogenannten Hauptsacheverfahren als formell und materiell rechtmäßig erweisen würde. Zudem wurde in dem Beschluss noch angemerkt, dass die Entscheidung des Thüringer VGH vom 07.10.2008 zu beachten sei, wonach einige gesetzliche Grundlagen des geänderten KAG unwirksam seien und damit auch die darauf beruhenden entsprechenden Satzungen sämtlicher Zweckverbände.

Der Bürgermeister wird in der nächsten Verbandsversammlung darauf dringen, dass der ZWA in geeigneter Weise die Bürger des Verbandsgebiets über die beiden Entscheidungen und deren Auswirkungen informiert.

Stadträte in Aufsichtsräten: Die Verwaltung bietet eine Schulung aller Aufsichtsratsmitglieder für den 21. und 22.01.2010 an. Diese wird aus einem rechtlichen und einem betriebswirtschaftlichen Teil bestehen. Der Bürgermeister bittet um eine zahlreiche Teilnahme. Zur **Festveranstaltung** der Stadt Saalfeld/Saale am 08.11.2009 lade ich Sie recht herzlich ein. Informationen hierzu finden Sie im Faltblatt „20. Jahrestag der Friedlichen Revolution von 1989/1990“.

Matthias Graul
Bürgermeister

Der Stadtrat

der Stadt Saalfeld/Saale fasste in seiner Sitzung am 21. Oktober 2009 folgende Beschlüsse:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 23. September 2009 (öffentlicher Teil) Beschluss-Nr.: 162/2009

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 23. September 2009.

Kenntnisnahme und Beschlussfassung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2008 und des Lageberichtes des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Saalfeld“ Beschluss-Nr.: 164/2009

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale nimmt den Prüfbericht zum Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Saalfeld“ und den Lagebericht der Werkleitung zustimmend zur Kenntnis und beschließt:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008,
2. die Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2008,
3. dass die Verwendung des Jahresgewinns je zur Hälfte auf neue Rechnungen vortragen bzw. an den Haushalt der Stadt Saalfeld/Saale abgeführt wird.

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Thüringer Landestheater Rudolstadt GmbH

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale nimmt den Jahresabschluss 2008 der Thüringer Landestheater GmbH zustimmend zur Kenntnis. **Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale und seiner Ausschüsse für das Jahr 2010**

Beschluss-Nr.: 165/2009

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale und seiner Ausschüsse für das Jahr 2010.

Vergnügungssteuersatzung

Beschluss-Nr.: 183/2009

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Vergnügungssteuersatzung).

Aufhebung des Beschlusses Nr. 140/2007 des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale

Beschluss-Nr.: 184/2009

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hebt den Beschluss Nr. 140/2007 über die Ausübung des Vorkaufsrechtes der Stadt Saalfeld/Saale betreffend das Flurstück 1521/10 auf und beauftragt den Bürgermeister zur Aufhebung des Vorkaufsrechtsausübungsbescheids.

■ Der Bau- und Wirtschaftsausschuss fasste in seiner Sitzung am 14. Oktober 2009 folgende Beschlüsse:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau eines Einfamilienhauses**, Fl.-Nr. 49, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/182/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Bau von Pkw-Stellplätzen**, Vor der Heide, Fl.-Nr. 1820/11, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/189/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur **Schaffung von Pkw-Stellplätzen**, Lange Gasse, Fl.-Nr. 915/3, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/194/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau Einfamilienhaus**, Fingersteinstraße, Fl.-Nr. 4379/5, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/196/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Aufbau von Solaranlagen** auf den Dächern Haus I und Haus II, Albert-Schweitzer-Straße, Fl.-Nr. 7183/172, 7183/173, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/197/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur **Balkonaufstellung** im Innenhof, Saalstraße, Fl.-Nr. 737, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/198/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur **Änderung des Daches** bei einem bestehenden Nebengebäude, Am Brendelsgarten, Fl.-Nr. 4189/8, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/199/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Umbau Kantine** Halle 2, Carl-Zeiss-Straße, Fl.-Nr. 1405/16, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/200/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur **Hauseingangsüberdachung** Haus I, Albert-Schweitzer-Straße, Fl.-Nr. 7183/173 (Beschluss-Nr. B/202/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Anbau Wintergarten** an Wohnhaus/Nebengebäude, Sylvester-Lieb-Straße, Fl.-Nr. 3842/12, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/203/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau eines Einfamilienhauses**, Alte Gehegstraße, Fl.-Nr. 3804/6, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/204/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Errichten eines Carports**, Auf den Rödern, Fl.-Nr. 3523/38, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/205/2009).

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum **Neubau** Physiotherapeutische Praxis/Med. Fitness mit 2 Wohneinheiten, Grüne Mitte, Fl.-Nr. 2981/87 und 2981/88, Saalfeld (Beschluss-Nr. B/206/2009).

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die ablehnende Stellungnahme der Verwaltung zum **Rückbau des Göritzmühlenwehrs** vom 06.10.2009 (Beschluss-Nr. B/207/2009).

■ Wegfall der Gründe

für die Geheimhaltung von nicht öffentlichen Beschlüssen (Stadtratssitzung 21. Oktober 2009/ Beschluss-Nr. 178/2009)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung für die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse:

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Tausch** der Flurstücke-Nr. 1522/21 und 1523/20 (Beschluss-Nr. 135/2009) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 15.09.2009, URNr. 1295/2009 (Beschluss-Nr. 176/2009), genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Verkauf** des Flurstückes-Nr. 4218/4 (Beschluss-Nr. 73/2009) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 21.09.2009, URNr. 1330/2009 (Beschluss-Nr. 176/2009), genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Verkauf** des Flurstückes-Nr. 4216/4 (Beschluss-Nr. 73/2009) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 25.09.2009, URNr. 1363/2009 (Beschluss-Nr. 176/2009), genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Tausch** der Flurstücke-Nr. 278/47 und 278/44 (Beschluss-Nr. 72/2009) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Watoro vom 18.06.2009, URNr. 808/2009 (Beschluss-Nr. 176/2009), genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den **Verkauf** des Flurstückes-Nr. 3018/36 (Beschluss-Nr. 124/2008) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Münsterberg vom 22.09.2009, URNr. 676/2009 (Beschluss-Nr. 177/2009), genehmigt.

■ Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 des Bauhofes der Stadt Saalfeld gemäß § 25 (4) Thür.EBV

1. Der Werkausschuss des Bauhofes der Stadt Saalfeld hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 des Bauhofes der Stadt Saalfeld mit Beschluss Nr. W-004/2009 vom 29. September 2009 zur Kenntnis genommen sowie der Stadtrat mit Beschluss Nr. 164/2009 vom 21. Oktober 2009 in seiner Sitzung festgestellt. Der Jahresabschluss des Bauhofes der Stadt Saalfeld wurde von WAPAG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Boschetsrieder Straße 67 81379 München geprüft. Danach schließt die Bilanz zum 31. Dezember 2008 auf der Aktiv- und Passivseite mit Bilanzsumme von **4.073.619,88 EUR** ab und weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresgewinn von **69.488,64 EUR** aus.
2. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2009 die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008, die Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2008 sowie die Verwendung des Jahresgewinns je zur Hälfte auf neue Rechnungen vortragen bzw. an den Haushalt der Stadt Saalfeld/S. abgeführt wird.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Wirtschaftsprüfer berufenen Gesellschaft WAPAG Wirtschaftsberatungsgesellschaft, Boschetsrieder Straße 67, 81379 München für den Jahresabschluss lautet: Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. Mai 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestäti-

gungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes Bauhof der Stadt Saalfeld, Saalfeld/Saale, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Hinweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, den 29. Mai 2009

WAPAG

**Allgemeine Revisions- und Treuhand-Betrieb
Aktiengesellschaft - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

gez.	gez.	
Wilhelm	Prechtl	
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer	(Siegel)

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht liegen vom 16.11.09 bis 30.11.09 während der Dienstzeiten in der Verwaltung des Bauhofes der Stadt Saalfeld in der Remschützer Straße 44, 07318 Saalfeld, aus.

Saalfeld, den 28. Oktober 2009

Mario Tschäpe
Werkleiter (Siegel)

■ 5. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Saalfeld/Saale (Hundesteuersatzung vom 14. November 1997)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2008 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegeh-

rens-Begleitgesetz - Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes (zu § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 und § 21 a Abs. 2 und 4 ThürKAG) vom 22. Mai 2009, verkündet am 11. Juni 2009 (GVBl. S. 421) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 23. September 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Änderung

Der § 7 Abs. 1 enthält folgenden Wortlaut:

Steuermaßstab und Steuersatz

- | | |
|--------------------------------------------|-------------|
| (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für | |
| a) den ersten Hund | 40,00 Euro |
| b) den zweiten Hund | 76,00 Euro |
| c) jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |
| d) den ersten gefährlichen Hund | 300,00 Euro |
| e) jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 Euro |

Der § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Hunde nach § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) gelten als gefährlich sofern

- eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 ThürGefHuVO vorliegt,
- die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder
- die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde und der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 ist folgendermaßen zu ändern:

von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) sowie von solchen Personen, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

§ 10 Abs. 4 wird ergänzt:

Die Voraussetzungen für Steuerermäßigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 sind laufend in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Wird der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nicht erbracht, entfällt der Anspruch auf die Steuerermäßigung für das Kalenderjahr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 26. Okt. 2009

Stadt Saalfeld/Saale



Matthias Graul
Bürgermeister

Die o. g. 5. Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 21. Oktober 2009 nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG rechtsaufsichtlich genehmigt.

■ Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Saalfeld/Saale (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	
				auf nunmehr EUR verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	521.500	0	34.780.000	35.301.500
die Ausgaben	586.500	65.000	34.780.000	35.301.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.692.950	0	13.650.000	15.342.950
die Ausgaben	1.735.950	43.000	13.650.000	15.342.950

§ 2

Die übrigen Paragraphen bleiben von der 1. Nachtragshaushaltssatzung unberührt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft.

Saalfeld, den 02. November 2009
Stadt Saalfeld/Saale



Matthias Graul
Bürgermeister

(Siegel)

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 29. Oktober 2009 durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Der Nachtragshaushalt liegt vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen in der Stadtkämmerei (Rathaus, Markt 1, 1. OG) zur Einsichtnahme aus.

■ Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale

Präambel

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 48 Abs. 1 bis 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes (zu § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 und § 21 a Abs. 2 und 4 ThürKAG) vom 22. Mai 2009, verkündet am 11. Juni 2009 (GVBl. S. 421), erlässt die Stadt Saalfeld/Saale nachfolgende Satzung:

§ 1**Grundsatz**

(1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe nach § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

Für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Saalfeld Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 - Verzeichnis der Pauschalsätze für Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld - und die Anlage 2 - Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld - sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2**Entgeltliche Leistungen**

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG

(3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, außer in den Fällen der § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBKG;

2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
3. die Benutzung der Atemschutzübungsanlage;
4. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
5. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 3**Schuldner**

Kostenersatzpflichtig sind die in § 48 Abs. 1 und 2 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(1) Gebührenschnuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschnuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(2) Mehrere Gebührenschnuldliche haften als Gesamtschnuldner.

§ 4**Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Gerätehaus außergewöhnlich verzögert. Werden Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft notwendig, so gilt auch die dafür aufgewendete Zeit als Einsatzdauer. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für die Verpflegung der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen) berechnet. Die Höhe von Kostenersatz oder Gebühren für Leistungen, für die in den Anlagen 1 und 2 keine pauschalierten Sätze enthalten sind, wird in Anlehnung an die vorhandenen Sätze für vergleichbare Leistungen ermittelt.

(5) Mit den sich ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt zuzüglich eines Zuschlages von v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Ausrüstungsgegenstände: die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
- d) notwendige Leistungen durch Dritte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch Kostenerstatz nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

(2) Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung. Soweit Geräte ausgeliehen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Der Kostenerstatz und die Gebührenschuld sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlung zu fordern.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenerstatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld vom 15. September 2008 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 28. Okt. 2009
Stadt Saalfeld/Saale



Matthias Graul
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenerstatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld

Der Kostenerstatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus den Personalkosten (1), den Benutzungskosten (2) und den Materialkosten (3) zusammen.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Werden Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft notwendig, so ist die dafür aufgewendete Zeit einzurechnen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Die Verpflegungskosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Ansatz gebracht.

2. Benutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Benutzungskosten beziehen sich auf die Nutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Dabei gelten die festgelegten Stundensätze bzw. bei Geräten die Tagessätze, sofern sie festgesetzt sind. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Dies gilt nicht, wenn das Gerät nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört.

3. Materialkosten

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Kostenverzeichnis

1. eingesetztes Personal

Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr

Benutzungskosten

Kosten je Stunde

24,00 EUR

2.1 Benutzungskosten für Fahrzeuge

Drehleiter (DLK 23-12)	150,00 EUR
Löschfahrzeug (LF 16)	125,00 EUR
Löschfahrzeug (LF 10)	75,00 EUR
Gerätewagen-Atemschutz-Strahlenschutz (GWAS)	340,00 EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	85,00 EUR
Rüstwagen (RW)	85,00 EUR
Vorausrüstwagen (VRW)	60,00 EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	80,00 EUR
Schlauchwagen/ Abrollbehälter Schlauch (SW/ AB Schlauch)	65,00 EUR
Führungskraftwagen (FüKW)	85,00 EUR
Kleinlöschfahrzeug - Thüringen (KIF-Th)	105,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	90,00 EUR
Wechselladefahrzeug (WLF)	115,00 EUR
Abrollbehälter-Rüst (AB-Rüst)	170,00 EUR
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	20,00 EUR

Abrollbehälter Logistik (AB-Log.)

Tagessatz 150,00 EUR

20,00 EUR

Tagessatz 160,00 EUR

Gerätewagen-Nutz (GW-N)

80,00 EUR

Mannschaftstransportfahrzeug-Laderaum

25,00 EUR

Rettungsboot/Schlauchboot

35,00 EUR

Pulvergerät (PG 210)

35,00 EUR

2.2 Benutzungskosten Geräte

Kosten je Stunde

Flüssigkeitssauger	30,00 EUR
Stromerzeuger	70,00 EUR
Tragkraftspritze (TS 8)	41,00 EUR
Tauchpumpe	16,00 EUR
Tauchpumpe TP 15	40,00 EUR
Schmutzwasserpumpe	65,00 EUR
Motorkettensäge	15,00 EUR
Gasspürgerät	40,00 EUR
Hochdrucklüfter	50,00 EUR
Wärmebildkamera	155,00 EUR
Ex-Ox-Meter	30,00 EUR
Pressluftatmer	26,00 EUR

Ökotec-Doppelkammer-Schlauch (Ölsperre)

60,00 EUR

Für den gesamten Einsatz

maximal 2.500,00 EUR

3. Materialkosten

Die Kosten für verbrauchtes Material z. B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft.

Gemäß § 4 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus den Personalgebühren (1), den Benutzungsgebühren (2), und den Materialgebühren (3) zusammen.

1. Personalgebühren

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Werden Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft notwendig, so ist die dafür aufgewendete Zeit einzurechnen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben. Die Verpflegungsgebühren werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Ansatz gebracht.

2. Benutzungsgebühren für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Benutzungsgebühren beziehen sich auf die Nutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Dabei gelten die festgelegten Stundensätze bzw. bei Geräten die Tagessätze sofern, sie festgesetzt sind. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Dies gilt nicht, wenn das Gerät nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört.

2.a Benutzungsgebühren für die Atemschutzübungsanlage

Die Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlagen werden nach pauschalierten Sätzen für die einmalige Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung erhoben.

3. Materialgebühren

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Gebührenverzeichnis**1. eingesetztes Personal**

Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr	24,00 EUR
Sicherheitswachen	9,00 EUR

Benutzungsgebühren**2.1 Benutzungsgebühren****für Fahrzeuge**

	Gebühren je Stunde
Drehleiter (DLK 23-12)	465,00 EUR
Löschfahrzeug (LF 16)	270,00 EUR
Löschfahrzeug (LF 10)	215,00 EUR
Gerätewagen-Atemschutz-Strahlenschutz (GWAS)	735,00 EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	185,00 EUR
Rüstwagen (RW)	530,00 EUR
Vorausrüstwagen (VRW)	50,00 EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	105,00 EUR
Schlauchwagen/ Abrollbehälter Schlauch (SW/ AB Schlauch)	180,00 EUR
Führungskraftwagen (FüKW)	210,00 EUR
Kleinlöschfahrzeug - Thüringen (KIF-Th)	135,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	225,00 EUR
Wechselladefahrzeug (WLF)	450,00 EUR
Abrollbehälter-Rüst (AB-Rüst)	790,00 EUR
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	40,00 EUR
Abrollbehälter Logistik (AB-Log.)	375,00 EUR
Gerätewagen-Nutz (GW-N)	210,00 EUR
Mannschaftstransportfahrzeug-Laderaum	50,00 EUR
Rettungsboot/Schlauchboot	70,00 EUR
Pulvergerät (PG 210)	150,00 EUR

2.2 Benutzungsgebühren Geräte

	Gebühren je Stunde
Flüssigkeitssauger	30,00 EUR
Stromerzeuger	70,00 EUR
Tragkraftspritze (TS 8)	41,00 EUR
Tauchpumpe	16,00 EUR
Tauchpumpe TP 15	40,00 EUR
Schmutzwasserpumpe	65,00 EUR
Motorkettensäge	15,00 EUR
Gasspürgerät	40,00 EUR
Hochdrucklüfter	50,00 EUR
Wärmebildkamera	155,00 EUR
Ex-Ox-Meter	30,00 EUR
Pressluftatmer	26,00 EUR
Ökotec-Doppelkammer-Schlauch (Ölsperre)	
Für den gesamten Einsatz	60,00 EUR

maximal 2.500,00 EUR

2.a Atemschutzübungsstrecke

	Einzelgebühr
Streckendurchgang der Ausbildungsteilnehmer	2,00 EUR
Füllen einer 6 Liter Pressluftflasche/300 bar	2,81 EUR
Füllen einer 4 Liter Pressluftflasche/200 bar	2,30 EUR
Reinigung, Desinfektion und	
Prüfung einer Atemschutzmaske	6,65 EUR
Reinigung, Desinfektion und	
Prüfung eines Lungenautomaten	3,32 EUR
Streckendurchgang mit Benutzung	
kreiseigener Atemschutzmaske	
und Übungspressluftatemgerät BD96AE	
der ASÜ-Anlage/Ausbildung Feuerwehr	13,00 EUR
Pressluftatemgerät komplettieren	1,02 EUR
Vor- und Nachbereitungskosten pauschal	11,00 EUR
Sanitäter und Betreuer	
je angefangene halbe Stunde	5,50 EUR

3. Materialgebühren

Die Gebühren für verbrauchtes Material z. B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungsgebühren bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft.

Gemäß § 4 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Steuerzahlungstermin**für Grund- und Gewerbesteuer**

Am 16. November 2009 werden die Raten für das III. Quartal des laufenden Jahres zur Grundsteuer und der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide an die Stadt Saalfeld fällig.

Steuerzahler, die der Stadtverwaltung keine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mit Lastschrift oder ihrer Hausbank durch Dauerauftrag erteilt haben, werden gebeten, die Steuerbeträge auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Bankleitzahl 83050303, Kontonummer 60

zu überweisen.

Zum Überweisen der Steuerraten werden keine Zahlscheine verschickt.

Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, der Steuerabteilung im Rathaus Zi. 1.11/1.12 eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen zu erteilen.

Formulare können im Internet unter www.saalfeld.de Auswahl: Rat/Verwaltung, "Was erledige ich wo?", Stichwort "Einzugsermächtigung" heruntergeladen werden.

D. Sängler

Leiterin Haushalts-/Steuerabteilung

Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt zur Besetzung ab 1. März 2010 folgende Stelle aus:**Platzwart/in Sportstätten
- Saisonkraft -**

Die Saisontätigkeit besteht jährlich vom 1. März bis 30. November.

Einstellungsvoraussetzungen

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf
- technische Kenntnisse und handwerkliche Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen und im Rahmen der Arbeitsaufgaben
- praktische Erfahrungen im Vereinssport
- Führerschein Klasse B

Anforderungen

- Teamfähigkeit
- problemloser Umgang mit Menschen
- freundliches zuvorkommendes Auftreten
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit
- hohe Einsatzbereitschaft auch an Wochenenden
- Bereitschaft zu Weiterbildungen

Aufgaben

- Pflege der gesamten Sportanlagen, Grün- und Rasenflächen
- tägliche Unterhaltsreinigung der Personal- und Umkleieräume
- Wartung und Pflege der Geräte und übertragenen Arbeitsbereiche
- Verantwortlich für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit während der Nutzungszeiten
- Wahrnehmung des Hausrechts für die Stadt Saalfeld
- Vorbereitung des Schulsports
- Vorbereitung und Hilfe des Vereinssports (Platzbau)

Die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe E 2 TVöD.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Referenzen senden Sie bitte bis zum **30. November 2009** an die

Stadtverwaltung Saalfeld

Personalabteilung

Markt 1, 07318 Saalfeld

Chalupka

Personalreferentin

Ende des amtlichen Teils**Nein zu Gewalt an Frauen**

19.11., 13 – 16 Uhr: Infostand vor dem Rathaus

24.11., 9 - 12 Uhr:

Infostand im Erasmus-Reinhold-Gymnasium